



Personalreglement

PR

November 2025

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden des Schulverbands Trub-Trubschachen, auf Antrag der Schulkommission, beschliessen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Absatz 2 für das gesamte Personal des Schulverbandes.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrpersonen.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal des Schulverbands Trub-Trubschachen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit die Schulkommission keine Bestimmungen zum Anstellungsverhältnis erlassen hat.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Personal im Stundenlohn und Aushilfspersonal wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt.

² Die Schulkommission bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Anstellungsbehörde

Art. 4 Für die Anstellung des Personals gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

- a) die Anstellung der Schulleitung, des Sekretariats sowie der Finanzverwaltung erfolgt durch die Schulkommission
- b) die Anstellung des ihr direkt unterstellten Personals erfolgt durch die Schulleitung

Kündigungsfristen

Art. 5 ¹ Die Kündigungsfrist für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch den Schulverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 6 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet. Massgebend ist die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern.

² Die Gehaltsklassenzuordnung regelt die Schulkommission in der Personalverordnung.

³ Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1.00 Prozent
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0.75 Prozent
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0.50 Prozent

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1.50 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

Aufstieg

Art. 7 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Die Schulkommission legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid die finanzielle Lage der Verbundsgemeinden, des Schulverbandes, die Konjunkturlage sowie die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig von der individuellen Leistung, vom individuellen Verhalten, von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verbandszweiges und des gesamten Verbandes oder von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm und Führungsstruktur

Art. 9 ¹ Die Schulkommission legt die Führungsstruktur des Schulverbandes verbindlich in einem Organigramm fest. Dieses bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements (Anhang II) und stellt die Über- und Unterstellungsverhältnisse sowie die Zuordnung von Kader- und Fachfunktionen dar.

² Änderungen des Organigramms bedürfen eines formellen Beschlusses der Schulkommission. Das Organigramm ist dem Personal in geeigneter Weise bekannt zu machen.

³ Das der Schulkommission direkt unterstellte Personal gilt als Kader im Sinne dieses Reglements.

⁴ Für die detaillierte Aufgaben- und Kompetenzverteilung verweist dieses Reglement auf das Funktionendiagramm gemäss Art. 15.

Kader

Art. 10 ¹ Zwei von der Schulkommission bestimmte Kommissionsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch.
- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- c) Sie unterbreiten der Schulkommission ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	<p>Art. 11 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 12 ¹ Der Entscheid der Schulkommission ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 13 Die Schulkommission kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann die Schulkommission die Stellen innerhalb des Schulverbandes neu bewerten lassen.</p>
Funktionendiagramm	<p>Art. 15 ¹ Die Schulkommission erlässt ein Funktionendiagramm, das die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Funktionen innerhalb des Schulverbands verbindlich umschreibt.</p> <p>² Das Funktionendiagramm konkretisiert die betrieblichen Abläufe und die Zusammenarbeit zwischen den Funktionsstufen gemäss Führungsstruktur (vgl. Organigramm, Anhang II).</p> <p>³ Das Funktionendiagramm wird bei Bedarf angepasst und in geeigneter Weise dem Personal zur Kenntnis gebracht.</p> <p>⁴ Es bildet eine organisatorische Grundlage für die Leistungsbeurteilung und die operative Führung.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Der Schulverband schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 17 ¹ Der Schulverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Der Schulverband kann eine UVG-Zusatzversicherung abschliessen und übernimmt die entsprechenden Prämien.</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 18 Schliesst der Schulverband eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu seinen Lasten.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 19 Der Schulverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Verbandsvorschriften. Anteil AG 55 %</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigung Behörden	<p>Art. 21 ¹ Die Entschädigungen der Behörden werden im Anhang I geregelt.</p>

² Die Entschädigungen und Spesen der Angestellten und Funktionäre werden in der Personalverordnung geregelt.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I-II tritt am 01.01.2026 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Subsidiarität

Art. 23 ¹ Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten subsidiär die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere:

- das Personalgesetz des Kantons Bern (PG)
- das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)
- das Datenschutzgesetz (KDSG)
- das Gemeindegesetz (GG)
- sowie deren Ausführungsverordnungen

² Bei Widersprüchen zwischen kantonalem Recht und diesem Reglement geht das übergeordnete kantonale Recht vor.

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden Trubschachen und Trub haben dieses Reglement angenommen.

Trubschachen, 19. November 2025

Trub, 10. November 2025

**NAMENS DES GEMEINDERATES
TRUBSCHACHEN**



Bernhard Kunz
Gemeindepräsident



Heidi Stalder
Gemeindeschreiberin

**NAMENS DES GEMEINDERATES
TRUB**



Michelle Renaud
Gemeindepräsidentin



Isabelle Bähler
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Entschädigung Behörde**Jahresentschädigung**

a)	Schulkommission	Jahresentschädigung
	Präsidentin / Präsident	CHF 2'000.00
	Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF 750.00
	Übrige Mitglieder	CHF 200.00

Sitzungsgelder

b)	Ganztagsessitzung (über 5 Stunden, inkl. Verpflegung)	CHF 200.00
	Halbtagsessitzungen (über 3 bis 5 Stunden)	CHF 100.00
	Vierteltagsessitzungen (bis 3 Stunden)	CHF 50.00

Protokollführung wird mit dem doppelten Sitzungsgeldansatz abgegolten.

Anhang II: Organigramm

